ZBB 2001, 35

HWiG § 1; VerbrKrG § 7; BGB § 242

Verwirkung des Widerrufsrechts eines als Haustürgeschäft abgeschlossenen Darlehnsvertrages bei langjähriger beanstandungsloser Vertragserfüllung

OLG Bamberg, Urt. v. 28.11.2000 – 5 U 39/00, EWiR 2001, 79 (Jork)

Leitsätze:

- 1. § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG enthält auch für das Widerrufsrecht des § 1 Abs. 1 HWiG den allgemeinen Rechtsgedanken, dass das Widerrufsrecht in überschaubarer Zeit erlöschen soll.
- 2. Der Widerruf eines Darlehensvertrages scheidet wegen Verwirkung aus, wenn der Kunde über acht Jahre hinweg beanstandungslos den Vertrag erfüllt hat, zwischenzeitlich eine neue Zinsfestschreibung vereinbart worden war, der Kunde entsprechende Steuervorteile erlangt hat und der Vertragspartner mit einem Widerruf durch den Kunden nicht rechnen musste.